



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER
55. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 24. JANUAR 1930 / Nummer 4

Hauptausschußsitzung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher am 16. Januar 1930 in Halle (Saale)

Bericht der Steuerberatungsstelle

Da im Laufe des letzten Jahres die finanzielle Notlage des Reichs und seiner Gliedstaaten sowie der Städte sich sehr verschärfte, führte dies allgemein zu einer strafferen Handhabung der staatlichen und kommunalen Steuergesetze. Infolgedessen erweiterte sich auch das Arbeitsgebiet dieser Abteilung. Fragen von allgemeinem Interesse für unsere Berufsgenossen wurden eingehend in dem Verbandsorgan besprochen und zu steuerpolitischen Fragen kritisch von unserem Interessenstandpunkt Stellung genommen. Unsere Wünsche wurden sodann entweder durch den Reichsverband des Deutschen Handwerks oder durch die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels an die zuständigen Stellen zur Weiterverfolgung gegeben, vereinzelt wurde auch direkt mit den Ministerien und den Landesfinanzämtern in Verbindung getreten.

Bei der

Einkommensteuer

gaben die von den Landesfinanzämtern aufgestellten Richtsätze hier und da Veranlassung, eine Abänderung anzustreben. Man darf die Bedeutung der Richtsätze nicht unterschätzen, sind sie doch nicht nur ein Veranlagungshilfsmittel beim Fehlen von Buchführung, sie dienen vielmehr auch als Mittel zum Vergleich, ob ein Buchabschluß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit haben kann. In Fällen, wo die Veranlagungsbehörden sich zu eng an die Richtsätze anlehnten und die individuelle Lage nicht gebührend Beachtung fand, haben wir durch Ausarbeitung von Gutachten vielfach helfend eingreifen können, was meist auch zu einer Änderung der ungerechtfertigten Veranlagung führte. In solchen Gutachten wurde gegebenenfalls dargelegt, daß man eine einheitliche Kalkulation im Uhrmachergewerbe nicht mehr annehmen kann, da auch bei uns die Waren mehr oder weniger der Mode unterworfen sind, ein Umstand, der je nach dem Vorhandensein von Waren der einen oder anderen Art Veranlassung gibt, unter Umständen viel niedriger zu kalkulieren, um rechtzeitig sich von nicht marktgängigen Waren zu trennen. Der Kalkulationsmethode folgend ist aber die Aufstellung von Reingewinnrichtsätzen, die vom Umsatz ausgehen, anzusprechen, indem Einkaufspreis plus Bruttoaufschlag als Verkaufspreis

unterstellt und danach die Umsatzhöhe beurteilt wird. Weil aber im Umsatz ein erheblicher Teil von niedrig oder ohne Gewinn kalkulierten Waren enthalten sein wird, so kann auch aus der Umsatzhöhe noch keineswegs allgemein das Einkommen danach schlüssig beurteilt bzw. geschätzt werden.

Der für die jetzt bevorstehende Einkommensteuer-Veranlagung zugelassene Verlustvortrag wurde in seiner Tragweite auf unser Gewerbe in der UHRMACHERKUNST Nr. 32 besprochen und an Beispielen erörtert. Er findet auch auf die vereinfachte handwerkliche Buchführung Anwendung. Da aber nach einem ministeriellen Sammel-erlaß der Abzug nur insoweit zulässig ist, als Beträge zur Beseitigung des Verlustes verwendet worden sind, d. h. insoweit als die durch den Verlust herbeigeführte Minderung des Betriebsvermögens wieder beseitigt wird, so liegt in dieser Bestimmung mehr eine Begünstigung der wohlhabenden Steuerpflichtigen. Der kleine Gewerbetreibende verbraucht den Gewinn in der Regel für seinen Unterhalt; er kann ihn also nicht im Geschäft stecken lassen, um die durch den vorjährigen Verlust herbeigeführte Minderung des Betriebsvermögens wieder auszugleichen. Wir sind, solange an dieser Auslegung festgehalten wird, der Ansicht, an dieser gesetzlichen

Inserate werden billiger

wenn Sie statt abgedroschener Redensarten überzeugende Verkaufstexte gebrauchen. Anregung und Belehrung hierfür gewinnen Sie aus Fachbüchern von dem

Buchversand des Zentralverbandes

Halle (Saale) — Königstraße 84